

Zitieren





Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Satzung
der Humboldt-Universität zu Berlin zur
Sicherung guter wissenschaftlicher
Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen
wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Herausgeber:	Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 5, 10098 Berlin	Nr. 06/2014
Gibt und Vertriebt:	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	23. Jahrgang/17. Februar 2014

§ 51 UrhG – Zitate (vgl. auch Art. 5 GG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Beachte dazu die Pflicht zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG und das Änderungsverbot gem. § 62 UrhG.



Satzung
der Humboldt-Universität zu Berlin
Sicherung guter wissenschaftlicher
Praxis und zum Umgang mit Vorurteilen
wissenschaftlichen Fehlverhalten



Abschnitt 2: Allgemeine Definitionen

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und des wissenschaftlichen Arbeitens zählen insbesondere:

- (a)
- lege artis zu arbeiten,
 - alle Schritte und Resultate eines Experimentes oder einer Studie zu dokumentieren und die Primärdaten zu sichern und aufzubewahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/Partnerinnen, anderen Autoren/Autorinnen bzw. Urhebern/Urheberinnen und Vorgängern/Vorgängerinnen sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
 - die geistige Urheberschaft anderer zu achten, Zitate bzw. Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,

(b) die angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (entsprechend den HU-Leitlinien der Promotionskultur),

(c) die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und/oder verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung von deren Mitgliedern,

(d) die Verantwortung der Autoren und Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachdisziplin - eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen,

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Eichen 5, 10098 Berlin

Satz und Vertrieb: Staatliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23.1

§ 51 UrhG – Zitate (vgl. auch Art. 5 GG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Beachte dazu die Pflicht zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG und das Änderungsverbot gem. § 62 UrhG.





§ 9. Verletzung geistigen Eigentums

Zur Verletzung geistigen Eigentums gehören insbesondere:

a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze

- a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - c. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, unter anderem durch Verweigerung der Koautorschaft,
 - d. die Verfälschung des Inhalts oder
 - e. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

<https://www.hu-berlin.de/en/research/services/sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis>

§ 51 UrhG – Zitate (vgl. auch Art. 5 GG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Beachte dazu die Pflicht zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG und das Änderungsverbot gem. § 62 UrhG.





§ 51 UrhG – Zitate (vgl. auch Art. 5 GG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Beachte dazu die Pflicht zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG und das Änderungsverbot gem. § 62 UrhG.



Urheberrecht

§ 51 UrhG – Zitate (vgl. auch Art. 5 GG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Beachte dazu die Pflicht zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG und das Änderungsverbot gem. § 62 UrhG.

à Checklisten*

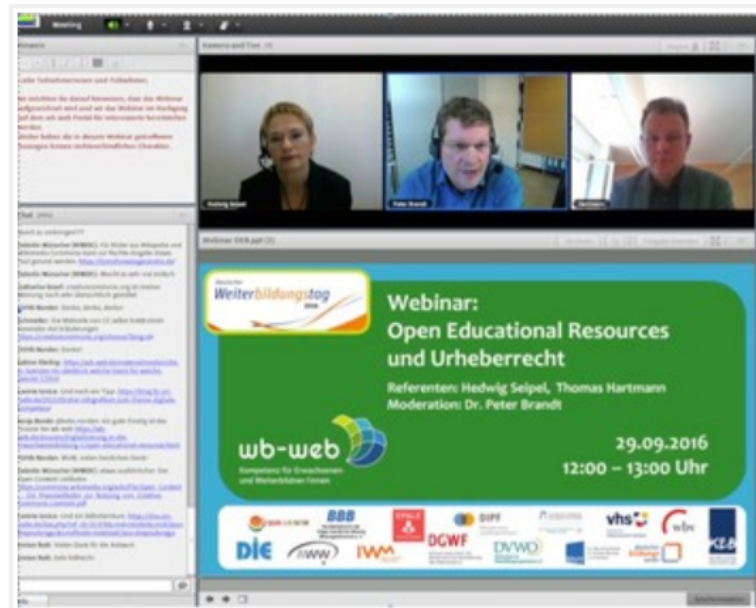
Nr. 6 / Zitierfreiheit,
Nr. 1 / Erforderliche Informationen in
Quellenangaben und
Nr. 5 / Lizenzvermerk mit Quellenangabe
bei Nachnutzungen

* Abrufbar bei „Zusatzmaterial“ unter
https://www.wbv.de/shop/themenbereiche/erwachsenenbildung/shop/detail/name/_/0/1/43---0046/facet/43---0046////////nb/0/category/162.html



07.10.2016 Blog

Erfolgreiches erstes wb-web-Webinar



wb-web hat anlässlich des Deutschen Weiterbildungstags 2016 am 29. September 2016 und gemeinsam mit seinem Unterstützerkreis ein Webinar zum Thema "Open Educational Resources (OER) und Urheberrecht" angeboten. 115 Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgten der Einladung und machten das erste Webinar auf wb-web zusammen mit den beiden fachkundigen Referenten, der E-Learning-Expertin und Trainerin Hedwig Seipel sowie dem IT-Juristen Thomas Hartmann, Dozent an Hochschulen und in der beruflichen Weiterbildung, zu einem vollen Erfolg.

<https://wb-web.de/aktuelles/erstes-webinar-auf-wb-web.html>



Zitieren

